

Antrag auf begleitetes Fahren ab 17 Jahre (BF-17) für die Klassen B und BE



Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt

Grafenstraße 30
64283 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Antragstellerin bzw. Antragsteller (erforderliches Mindestalter zur Antragstellung 16 ½ Jahre)

Familienname

Geburtsdatum

Vornamen (sämtliche)

Geburtsort

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Hausnummer

Fahrschule (Nummer und Name)

Stempel der Fahrschule

Als Begleitperson bzw. Begleitpersonen benenne ich (pro Begleitperson habe ich ein Beiblatt beigefügt)

Name, Vorname

Name, Vorname

1.

2.

Name, Vorname

Name, Vorname

3.

4.

Erklärung des Antragstellers: Körperliche oder geistige Erkrankungen bzw. Behinderungen liegen bei mir nicht vor. Ich bin weder drogen-, alkohol- oder arzneimittelabhängig noch Konsument anderer Rauschmittel. Ich bin nicht im Besitz einer weiteren in- oder ausländischen Fahrerlaubnis (ggf. streichen und betreffende Fahrerlaubnis bei Antragsabgabe vorlegen).

Folgende Unterlagen werden von mir bei der persönlichen Antragstellung vorgelegt:

1. Personalausweis, Geburtsurkunde oder Stammbuch
2. Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Erste-Hilfe Nachweis
3. Sehtest bzw. augenärztliches Gutachten
4. Nachweis des Fahrschulbesuches (Stempel auf Antrag oder Vorlage Ausbildungsvertrag)
5. Zustimmung der benannten Begleitperson/en und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an Begleitpersonen (je 1 Beiblatt pro Begleitperson erforderlich)
6. Bei der Beantragung eines Führerscheines ist ein aktuelles Lichtbild (biometrisch) in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen.

Hinweis Gebühren:

Gebühren zurzeit 56,10 Euro (beinhaltet spätere Zusendung des Kartenführerscheines)

Weitere Gebühr pro Begleitperson je 8,40 Euro

Datum

Darmstadt, den

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragstellerin bzw. Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnimmt. Mit den benannten Begleitpersonen bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Beiblatt für eine Begleitperson
(zum Antrag auf Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“)

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Name, Vorname

Geburtsdatum

Begleitperson (Kopie Personalausweis oder Reisepass ist unbedingt beizufügen)

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Anschrift

Angaben zur Fahrerlaubnis (Kopie Vorder- und Rückseite des Führerscheines ist beizufügen)

Führerschein der Klasse: _____

ausgestellt am: _____

Name der Behörde

durch: _____

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für die o. a. Antragstellerin bzw. den o. a. Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson